

Kulturzentrum Kreuz e.V.  
Karlstrasse 17  
36037 Fulda

## Satzung

§ 1 Name und Sitz Der Verein fuhr den Namen "Kulturzentrum Kreuz e.V.'" und hat seinen Sitz in Fulda.

### § 2 Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Jugendhilfe sowohl von deutschen als auch von ausländischen Mitbürgern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Arbeitsgruppen zur Förderung handwerklicher Fähigkeiten, Theaterworkshops zur Anleitung körperlicher und sprachlicher Darstellung sowie die Vermittlung von Grundtechniken sozialer Darstellung und Konfliktbewältigung.

Theater, Kindertheater und Musikveranstaltungen sowie Filmvorführungen mit der Zielsetzung eine Ergänzung des städtischen Kulturangebotes zu erreichen. Hierbei soll besonders versucht werden, minderbemittelten Jugendlichen die Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten zu ermöglichen und sie darüber hinaus zur Eigeninitiative zu motivieren.

Der Verein soll mit seiner Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs unter Jugendlichen leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden.

Insbesondere trifft dies auch auf juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes zu.

Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Diese entscheidet über die Aufnahme mit zwei Drittelmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt (der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen)

3. durch Ausschluß a) wegen vereinsschädigendem Verhalten  
b) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.

Sie sollen nach außen für die Interessen des Kulturzentrums Kreuz e.V. eintreten.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder (außer fördernde Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand jederzeit Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen und Vergütungen begünstigt werden.

§5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2.  
Der Vorstand

#### §7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die fördernden Mitglieder des Vereins dürfen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Vorstand ruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich ein. Die Einladung muß den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zugestellt werden.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung über:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.
5. Haushaltsplan

6. Bestimmung des Rahmens der Aktivitäten des Vorstandes.
7. Festlegung der inhaltlichen Arbeit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Antrag von 1/4 der ordentlichen Mitglieder nach Wahrung der zwei Wochenfrist einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§8 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, Ein Satzungsänderungsbeschluß bedarf der Mehrheit, von 3/4 der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Haftung

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf seine Verpflichtung zur Beitragszahlung sowie auf einen etwaigen Verzicht auf eine eingebrachte Kapitaleistung oder Sachleistung.

§ 11 Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag von mindestens 10 € im Monat.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

### § 13 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gruppe "Amnesty International".